

Antrag der Redaktionskommission

vom 03.12.2021

	843.250 Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohungen	001		Die Statuten der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen (AS 843.250) werden wie folgt geändert:
	Änderung vom			
		002		
	Titel	003		Titel
	Stiftung Einfach Wohnen (SEW), Statuten			Stiftung Einfach Wohnen (SEW), Statuten
		004		
Rechtsnatur und Haftung	Art. 1 ¹ Die «Stiftung Einfach Wohnen (SEW)» ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz der Stiftung ist Zürich.	005	Rechtsnatur und Haftung	Art. 1 ¹ <u>Die Stiftung</u> Einfach Wohnen (SEW <u>) ist</u> eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz der Stiftung ist Zürich.
	Abs. 2 unverändert.	006		Abs. 2 unverändert.
		007		
Grundkapital	Art. 3 Abs. 1 unverändert.	800	Grundkapital	Art. 3 Abs. 1 unverändert.
	² Soweit es für die Bereitstellung und Erhaltung von preisgünstigem und ökologisch vorbildlichem Wohn- und Gewerberaum erforderlich ist, kann die Stiftung aus ihrem Eigenkapital Abschreibungen für die Verbilligung bestimmter Vorhaben tätigen.	009		² Soweit es für die Bereitstellung und Erhaltung von preis- günstigem und ökologisch vorbildlichem Wohn- und Gewerbe- raum erforderlich ist, kann die Stiftung aus ihrem Eigenkapital Abschreibungen für die Verbilligung bestimmter Vorhaben

	Das der Stiftung von der Stadt Zürich gewidmete Grundkapital von 80 Millionen Franken ist ungeschmälert zu erhalten.			tätigen. Das der Stiftung von der <u>Stadt gewidmete</u> Grundka- pital von <u>achtzig</u> Millionen Franken <u>wird erhalten.</u>
		010		
Mietzinskal- kulati- on/Kostenmi ete	Art. 5 ¹ Die Mietzinse der Wohnungen sind nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und Kanton Zürich zu kalkulieren.	011	Mietzinskal- kulation <u>.</u> Kostenmiete	Art. 5 ¹ Die Mietzinse der Wohnungen <u>werden</u> nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und <u>Kanton kalkuliert</u> .
	² Es gelten die Mietzinsvorgaben der Wohnbauförderung, unter Vorbehalt zwingender Mietzinsbestimmungen des Obligatio- nenrechts ¹ .	012		² Es gelten die Mietzinsvorgaben der Wohnbauförderung, unter Vorbehalt zwingender Mietzinsbestimmungen des <u>OR</u> ¹ .
	³ Abschreibungen (Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2) sind mietzinswirksam zu berücksichtigen.	013		³ Abschreibungen <u>gemäss Art.</u> 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. <u>2</u> werden mietzinswirksam berücksichtigt.
	⁴ Allfällige Überschüsse sind ausschliesslich im Sinne des Stiftungszwecks einzusetzen	013		⁴ Allfällige Überschüsse <u>werden</u> ausschliesslich im Sinne des Stiftungszwecks <u>eingesetzt.</u>
		014		
Zweckerhal- tung	Art. 7 ¹ Die Liegenschaften der Stiftung dürfen dem Stiftungszweck nicht entfremdet werden.	015	Zweckerhal- tung	Art. 7 ¹ Die Liegenschaften der Stiftung dürfen dem Stiftungs- zweck nicht entfremdet werden.
	² Eine Veräusserung von Grundstücken der Stiftung ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Stadtrats zulässig.	016		² Eine Veräusserung von Grundstücken der Stiftung ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Stadtrats zulässig.
	Abs. 3 wird aufgehoben.	017		Abs. 3 wird aufgehoben.
		018		
			•	

¹ SR 220

¹ **vom 30. März 1911,** SR 220<u>.</u>

Mietverhält- nisse	Art. 13 ¹ Das Vermietungsreglement des Stiftungsrats führt die vorstehenden Vermietungs- und Belegungsgrundsätze (Zweckerhaltungsvorschriften) näher aus.	019	Mietverhält- nisse	Art. 13 ¹ Das Vermietungsreglement des Stiftungsrats führt die vorstehenden Vermietungs- und Belegungsgrundsätze (Zweckerhaltungsvorschriften) näher aus.
	Abs. 2–4 unverändert.	020		² Die Bestimmungen des Vermietungsreglements sind Bestandteil der Mietverhältnisse.
		020 a		Abs. 3 unverändert.
		020 b		⁴ Bei Nichteinhaltung der wirtschaftlichen Vorgaben gemäss Art.10 ist die Stiftung bei der Suche <u>nach</u> einer Ersatzwohnung behilflich. Das Mietverhältnis ist innert der im <u>Vermietungsreglement</u> festgelegten Frist aufzulösen, spätestens aber nach fünf Jahren.
		021		
Stiftungsrat	Art. 14 Abs. 1 unverändert.	022	Stiftungsrat	Art. 14 Abs. 1 unverändert.
	² Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf vom Stadtrat gewählten Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident. Für ihre Wahl ist das städtische Recht anwendbar, insbesondere die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD) ² oder entsprechende Erlasse.	023		² Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf vom Stadtrat gewählten Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident. Für ihre Wahl ist das städtische Recht anwendbar, insbesondere die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD) ² oder entsprechende Erlasse.
	Abs. 3 unverändert.	024		Abs. 3 unverändert.
		025		

_

² vom 10. Juli 2013, AS 177.300.

² vom 10. Juli 2013, AS 177.300.

Geschäfts- stelle Arbeitsver- hältnisse	Art. 15 ¹ Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb der Stiftung. Sie steht unter der Leitung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers.	026	Geschäfts- stelle_Ar- beitsverhält- nisse	Art. 15 ¹ Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb der Stiftung. Sie steht unter der Leitung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers.
	² Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind öffentlich-rechtlich. Sie richten sich nach dem Personalrecht der Stadt Zürich.	027		² Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind öffentlich- <u>rechtlich und</u> richten sich nach dem Personalrecht der <u>Stadt</u> ³ .
	³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung werden durch den Stiftungsrat angestellt. Der Stiftungsrat kann diese Befugnis mit Ausnahme der Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an diese oder diesen delegieren.	028		³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung werden durch den Stiftungsrat angestellt. Der Stiftungsrat kann diese Befugnis mit Ausnahme der Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an diese oder diesen delegieren.
	⁴ Gegenüber personalrechtlichen Anordnungen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie anderer dafür zuständiger Angestellter kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Stiftungsrat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ³ .	029		⁴ Gegen personalrechtliche Anordnungen kann innert dreissig Tagen nach Zustellung eine Neubeurteilung durch den Stiftungsrat verlangt werden, sofern dieser nicht selbst Anstellungsinstanz ist. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ⁴ .
		030		
Prüfstelle	Art. 16 Zur Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens der Stiftung und der Jahresrechnungen bestellt der Stadtrat auf Antrag des Stiftungsrats eine von diesem unabhängige Prüf- stelle. Als Prüfstelle kann auch die Finanzkontrolle der Stadt	031	Prüfstelle	Art. 16 Zur Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens der Stiftung und der Jahresrechnungen bestellt der Stadtrat auf Antrag des Stiftungsrats eine von diesem unabhängige Prüfstelle. Als Prüfstelle kann auch die Finanzkontrolle der

³ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

⁴ vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

³ vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

	Zürich bestimmt werden.			Stadt bestimmt werden.
		032		
Aufsicht	Art. 17 ¹ Die Tätigkeit der Stiftung steht unter der Aufsicht des Stadtrats und der Oberaufsicht des Gemeinderats.	033	Aufsicht	Art. 17 ¹ Die Tätigkeit der Stiftung steht unter der Aufsicht des Stadtrats und der Oberaufsicht des Gemeinderats.
	² Dem Stadtrat sind der Erlass des Organisations- und des Vermietungsreglements zur Genehmigung einzureichen.	034		² Dem Stadtrat <u>wird</u> der Erlass des Organisations- und des Vermietungsreglements zur Genehmigung <u>eingereicht</u> .
	³ Ferner sind dem Stadtrat alljährlich das Budget, die Jahresrechnung, der Finanz- und Aufgabenplan sowie der Geschäftsbericht der Stiftung zur Kenntnisnahme einzureichen. Der Stadtrat leitet diese Unterlagen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.	035		³ <u>Dem Stadtrat werden jährlich</u> das Budget, die Jahresrechnung, der Finanz- und Aufgabenplan sowie der Geschäftsbericht der Stiftung zur Kenntnisnahme <u>eingereicht</u> . Der Stadtrat leitet diese Unterlagen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.
		036		
Sttatutan- passungen	Art. 18 ¹ Statutenanpassungen werden vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats beschlossen. Der Stiftungsrat wird eingeladen, sich zum Antrag des Stadtrats vorgängig zu äussern.	037	Statutenän- derungen	Art. 18 ¹ Statutenänderungen werden vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats beschlossen. Der Stiftungsrat wird eingeladen, sich zum Antrag des Stadtrats vorgängig zu äussern.
	² Der Stiftungsrat kann dem Stadtrat eigene Statutenanpas- sungsvorschläge einreichen. Über deren Unterbreitung an den Gemeinderat entscheidet der Stadtrat.	038		² Der Stiftungsrat kann dem <u>Stadtrat Vorschläge zu Statutenänderungen</u> einreichen. Über deren Unterbreitung an den Gemeinderat entscheidet der Stadtrat.
		039		
Auflösung der Stiftung	Art. 19 Im Falle einer Auflösung der Stiftung fällt ihr Vermögen der Stadt Zürich zu.	040	Auflösung der Stiftung	Art. 19 <u>Bei</u> einer Auflösung der Stiftung fällt <u>das Stiftungs-</u> <u>vermögen</u> der <u>Stadt zu</u> .
		041		

042	Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)
	Für die Redaktionskommission
	Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Georg Escher